

führung des gregorianischen Gesanges vor (ibid. n. 2651). — Quellen und Literatur. Die Briefe und Urkunden Leo's IV. bei Jaffé-Ewald, Reg. Rom. Pont. n. 2596 sqq. Sie sind in jüngerer Zeit um die in der sogen. britischen Sammlung von Papstbriefen enthaltenen Stücke des Registrum Leo's IV. bereichert worden; Alles schon bei Jaffé-Ewald verzeichnet. Vgl. dazu Ewalds Untersuchungen im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte V, 375 f. Liber pontificalis (Vita Leonis IV.), ed. Duchesne II, 106 sqq. Außer den allgemeinen oder schon oben genannten Schriften Dümmler, Gesch. des österr. Reiches, 2. Aufl. 1887, I.; Schrörs, Hinfmar von Reims, 1884.

Leo V. (im J. 903) scheint nicht einmal zwei Monate regiert zu haben. Er stammte aus der Gegend von Ardea und gehörte bei seiner Wahl nicht dem Cardinalscollegium an (forensis). Durch den gewaltthätigen Christophorus, der sich selbst zum Papste aufschwang, wurde er eingekerkert und starb im Gefängniß. Es waren die schlimmsten Zeiten der Unfreiheit des heiligen Stuhles. (Vgl. die Angaben des Petrus Guillelmus [Fortsetzung des Liber pont.] bei Duchesne, Lib. pont. II, 234; Jaffé-Ewald, Reg. Rom. Pont. p. 444.)

Leo VI. regierte in den Jahren 928 und 929 nur 6 (oder 7) Monate und 15 Tage. Er war der Sohn eines Primitivus, des Römers Christophorus. Seine Regierung in namenlos unglücklicher Zeit des heiligen Stuhles (Adels- und Weibereinfluß) ist in Dunkel gehüllt. Bei Jaffé-Ewald 458 ist eine einzige Bulle von ihm verzeichnet, welche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Dalmatien betrifft. S. den Katalog des Petrus Guillelmus bei Duchesne, Lib. pont. II, 242. (Vgl. Watterich, Vitae Pontiff. I, 33.)

Leo VII. (vom Januar 936 bis etwa Juli 939, nach Jaffé-Ewald 455). Er war Römer von Geburt. Die Quellen zeigen ihn in enger Verbindung mit dem Sohne der Marozia, Alberich II., den er in einer seiner ersten Bullen gloriosissimus princeps atque omnium Romanorum senator nennt (ibid. n. 3597). Aus dem Mönchthum hervorgegangen, lag er eifrig dem Gebete und den Tugenden ob (Hoo board am Ende seiner Vitae Pontiff.), ohne mit Alberich, der als weltlicher Herrscher von Rom schaltete, um den ihm gebührenden politischen Einfluß zu concurriren. Eine feindselige Stellung gegen Alberich wäre für ihn auch unmöglich und fruchtlos gewesen. Er suchte dessen Macht zum Wohltun, namentlich zur Stiftung und Wiederherstellung von Klöstern auszunutzen; so entstand z. B. die berühmte Abtei S. Maria auf dem Aventin, so erhielt Subiaco das Erasmuskloster auf dem Cilius. Der hl. Odo von Clugny, damals in Rom, arbeitete gemeinschaftlich mit ihm für die Herstellung der Klosterzucht. Es ist bekannt, daß die Wiederaufrichtung des gemeinsamen kirchlichen Lebens in Italien und Frankreich während des 10. und 11. Jahrhunderts von der Besserung der Klosterinstitute ausging. Leo's

Bullen (bei Jaffé-Ewald l. c.) beziehen sich meistens auf monastische Angelegenheiten. Aber in einer derselben (n. 3610) sucht er auch den Episcopat der Frankenländer aufzuweiden (superabundat iniquitas ita, ut rerum ordo totus pene turbatus sit et nullus jam locus religioni restare videatur), und in einer andern erkennt er zur Verbesserung der Sitten bei Geißlichkeit und Volk in Deutschland den Erzbischof Friedrich von Mainz zu seinem „Vicarius und Missus“ für alle deutschen Gegenden (n. 3613; Migne CXXXII, 1083). Die ihm zugeschriebene disciplinäre Unterweisung an weltliche und geistliche Große Deutschlands ist unecht (Jaffé-Ewald n. 3614). (Hist. Quellenstellen bei Watterich, Vitae Pontiff. I, 33; Katalog des Petrus Guillelmus bei Duchesne, Lib. pont. II, 244.) [H. Grisar S. J.]

Leo VIII. wurde unrechtmäßigerweise an die Stelle des freilich unwürdigen Johannes XII. auf Betreiben Kaiser Otto's I. zum Papste erhoben und am 6. December 963 in der Peterskirche consecrirt. Er konnte als legitimer Inhaber der päpstlichen Würde erst gelten, nachdem Johannes' XII. Nachfolger, Benedict V., am 23. Juni 964 unter dem Drange der Umstände abgedankt hatte und er selbst vom römischen Clerus anerkannt war. Da er indeß schon etwa im März 965 starb, so war die Verwicklung, die sein Ehrgeiz oder seine Schwäche geschaffen, bald gelöst. Er war nach dem Katalog des Petrus Guillelmus Römer und Sohn des Protoscriniarius (Archivvorstandes) Johannes. Als ihn Otto I. zum Pontificat berief, war er noch Laie, und man weihte ihn mit grober Verletzung der Vorschriften über die Zwischenräume der Ordines. Etwa im Februar 964 mußte er wegen der Gährung des Volkes wider ihn und das Kaiserregiment zu Otto nach Spoleto fliehen und erlebte es, daß die Synode Johannes' XII. zu Rom ihn am 26. Februar 964 für excommunicirt erklärte. Nach Johannes' XII. plötzlichem Tode ward sine consensu et voluntate domni imperatoris (Watterich, Vitae Pontiff. I, 48) Benedict V. gewählt, worauf jedoch Leo durch den Kaiser gewaltsam nach Rom zurückgeführt wurde. Der erstere hinterließ ihm vor seiner Abführung nach Deutschland die Insignien der päpstlichen Würde. Es existiren zwei angebliche Bullen Leo's VIII. oder genauer eine in zweifacher Form (Jaffé-Ewald n. 3704, 3705), welche in neuerer Zeit große Erörterungen hervorgerufen hat. Leo VIII. legt darin dem Kaiser Otto und seinen Nachfolgern nichts weniger als das Recht der Ernennung des Papstes und aller Bischöfe des Reiches in die Hände. Es ist nach den Untersuchungen von Giesebrecht, Hinschius, Dümmler u. A. keine Frage mehr, daß beide Fassungen eine Fälschung bilden, welche zur Zeit des Investiturstampfes im Interesse der deutschen Krone und im Lager der Regierung entstanden ist. Gratian nahm die erste Fassung in gutem Glauben in seine Rechtsammlung auf (I, dist. 63, c. 23) und veranlaßte so eigenthümliche